

# **BGer 1B 214/2018 vom 27. Juni 2018**

Bundesgericht, 2018-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_214\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_214_2018)

FR: TF 1B 214/2018 du 27 juin 2018

IT: TF 1B 214/2018 del 27 giugno 2018

## **Regeste**

Strafverfahren; unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der Entscheid des Obergerichts in einer Strafsache; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig ( Art. 78 Abs. 1 BGG ). Er schliesst das Verfahren allerdings nicht ab, es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG . Gegen einen solchen ist die Beschwerde zulässig, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Letztere Voraussetzung fällt vorliegend von vornherein ausser Betracht. Stets zulässig ist die Beschwerde nach Art. 94 BGG zudem gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids, wobei sich dies allerdings, was der Beschwerdeführer übersieht, nur auf das Verzögern bzw. Verweigern eines vor Bundesgericht anfechtbaren Entscheids bezieht (Urteil 1C\_189/2012 vom 18. April 2012 E. 1 mit Hinweis). Es ist Sache des Beschwerdeführers, nach Art. 42 Abs. 2 BGG darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit es nicht offensichtlich ist ( BGE 134 II 45 E. 2.2.3; 133 II 249 E. 1.1 ; 138 I 154 , nicht publ. E. 1.2). Vor Bundesgericht strittig ist einzig, ob das Obergericht dem Beschwerdeführer ohne Bundesrechtsverletzung die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung verweigern und ihm dementsprechend keine Parteientschädigung zusprechen und die Gerichtskosten auferlegen durfte. Das Schlimmste, was dem Beschwerdeführer passieren kann, ist somit, dass er die Partei- und Gerichtskosten des vorinstanzlichen Verfahrens (Fr. 2'441.-- plus Fr. 647.--) bezahlen muss und sich erst gegen den das Strafverfahren im Kanton abschliessenden Entscheid mit einer Beschwerde ans Bundesgericht dagegen zur Wehr setzen kann. Inwiefern ihm dadurch ein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht, ist weder dargetan noch ersichtlich. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls die Strafgerichte werden dem Beschwerdeführer allerdings die verfahrensabschliessenden Entscheide in der Strafsache betreffend den Verkehrsunfall vom 19. Mai 2017 mitzuteilen haben, damit er seine Verfahrensrechte wahren kann ( Art. 93 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die (verfrühte) Beschwerde aussichtslos war (

Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.